

Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Klimafonds des Bistums Trier bei Maßnahmen an Bauten und Grundstücken (Klimafondsrichtlinien)

I. Grundlagen

1. In Verantwortung für die Schöpfung und mit dem Ziel der Verbesserung der Umweltverträglichkeit kirchlicher Bauten und Grundstücke (vgl. Ökologische Leitlinien des Bistums Trier, KA 2017 Nr. 29) fördert das Bistum Maßnahmen an kircheneigenen Bauten und Grundstücken sowie an sonstigen durch Antragsberechtigte genutzten Bauten und Grundstücken durch Zuwendungen aus dem Klimafonds des Bistums Trier.
2. Antragsberechtigt sind Bistum, Bistumsschulen, Kirchengemeinden und für Maßnahmen nach Abschnitt III die Trägergesellschaften Katholischer Kindertagesstätten im Bistum Trier (katholische KiTa gGmbHs).
3. Nach Abschnitt II werden nur Maßnahmen an Bauten und Grundstücken gefördert, die dem Bistum oder einer Kirchengemeinde im Bistum Trier (Eigentum oder Erbbaurecht) gehören und bei denen das Bistum oder eine Kirchengemeinde Bauträger ist.
4. Nach Abschnitt III werden neben Maßnahmen an kircheneigenen Bauten und Grundstücken auch Maßnahmen an Bauten und Grundstücken in kommunalem Eigentum gefördert, die vom Antragsberechtigten im Rahmen eines Miet- bzw. Überlassungsverhältnisses genutzt werden. Verändern geringinvestive Maßnahmen die Bausubstanz bzw. den Bestand des Gebäudes oder Grundstücks, sind die Maßnahme und die Förderung zuvor mit dem Eigentümer abzusprechen.
5. Maßnahmen an Bauten einer Kirchengemeinde, die ausschließlich durch Dritte entgeltlich oder unentgeltlich genutzt werden, werden nicht bezuschusst. Dies gilt nicht für die Nutzung durch das Bistum, einen Kirchengemeindeverband oder eine katholische KiTa gGmbH. Für Maßnahmen an Bauten einer Kirchengemeinde, die in fremder Bauträgerschaft stehen und durch das Bistum, einen Kirchengemeindeverband oder eine katholische KiTa gGmbH genutzt werden, gilt Abschnitt I Ziffer 4 entsprechend.
6. Die Förderung wird als verlorener Zuschuss, und zwar entweder als Festbetrag oder als anteiliger Zuschuss zu den als förderungsfähig anerkannten Kosten gewährt.
7. Eine Zuwendung aus Mitteln des Klimafonds setzt voraus, dass die Maßnahme durch den Arbeitsbereich 1.2: Klimaschutzmanagement fachlich geprüft und anerkannt ist und die Finanzierung gesichert ist.
8. Die Förderung aus dem Klimafonds des Bistums Trier zuzüglich sonstiger kirchlicher oder staatlicher Förderungen bzw. Zuschüsse darf 90% der Kosten der Maßnahme nicht überschreiten.
9. Maßnahmen an Kulturdenkmälern dürfen nur anerkannt werden, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde dem Vorhaben zugestimmt hat.
10. Maßnahmen, die ohne Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates begonnen wurden, werden nicht bezuschusst.
11. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Klimafonds des Bistums Trier besteht nicht.
12. Näheres zum Verfahren regelt der Bischöfliche Generalvikar durch Ausführungsbestimmungen.

II. Förderfähige Maßnahmen, deren Kosten den Betrag von 2.600,- € überschreiten

1. Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 3.000,- €.
2. Photovoltaikanlagen. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 15.000,- €.
3. Stromspeicher zur Speicherung selbst erzeugten Ökostroms. Die Kapazität des Speichers muss mindestens 5 kWh betragen. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 6.000,- €.
4. Holzpellet- / Hackschnitzelheizungen, Anschluss an Nahwärmenetze, Blockheizkraftwerke (BHKW), Erd- / Luftwärmepumpen. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 30.000,- €.
5. Körpernahe Heizsysteme (z.B. Infrarot- oder Sitzbankheizungen). Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 2.500,- €.
6. Technische Überarbeitung der Heizungssteuerungs- und Lüftungstechnik. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 3.000,- €.
7. Zentrale Zwei-Richtungs-Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 1.000,- €.
8. Gebäudedämmung, die zu einem geringeren Primärenergiebedarf führt als in der ENEC gefordert. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Mehrkosten gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Lösung, höchstens jedoch 10.000,- €.
9. Gebäudedämmung in den Bereichen der Heizkörpernischen, Keller- oder Speicherdecken. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Mehrkosten gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Lösung, höchstens jedoch 3.000,- €.
10. Technische Aufrüstung von denkmalgeschützten Bauteilen (z.B. historische Holzsprossenfenster, Eingangstüren oder Portale). Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000,- €.
11. Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000,- €.

12. Dachbegrünung, Entsiegelung von befestigten (Park-)Flächen. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 10.000,- €.
13. Innovative Modellprojekte zur Energieeinsparung. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 30 Prozent der als förderungsfähig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 10.000,- €.

III. Förderungsfähige Maßnahmen, deren Kosten den Betrag von 2.600,- € nicht überschreiten (Maßnahmen im Rahmen des Anreizsystems der Klimainitiative **ENERGIEBEWUSST**).

1. Energiecheck und Erstellung eines Berichts durch Energieberater des Netzwerkes der Klimainitiative **ENERGIEBEWUSST**. Der Energiecheck ist über das Büro der Klimainitiative anzumelden. Der Zuschuss aus dem Klimafonds des Bistums beträgt 75 Prozent der förderungsfähigen Kosten.
2. Geringinvestive Maßnahmen auf der Grundlage des Ergebnisberichtes eines Energiechecks im Rahmen der Klimainitiative **ENERGIEBEWUSST**. Der Zuschuss beträgt höchstens 75 Prozent.

Voraussetzung für die Förderung der Maßnahmen dieses Abschnitts sind die Beteiligung des Antragsberechtigten an der Klimainitiative **ENERGIEBEWUSST**, die Benennung eines Energiebeauftragten bzw. eines Energieteams und die Verpflichtung zur Durchführung eines regelmäßigen Energiecontrollings.

IV. Inkrafttreten und Geltungsdauer

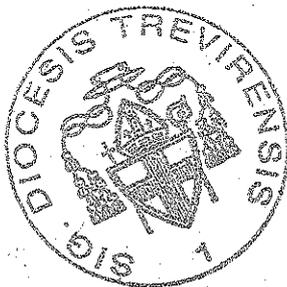
Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2020 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2025.

Trier, den

17. 12. 2019


Bischöflicher Generalvikar

(Siegel)



Ausführungsbestimmungen über die Beantragung, Genehmigung und Bezuschussung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Bauten und Grundstücken

I. Allgemeines

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Beantragung, Genehmigung und Bezuschussung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Bauten, die gemäß den „Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Klimafonds des Bistums Trier bei Maßnahmen an Bauten und Grundstücken – Klimafondsrichtlinien“ (KA 2020) förderungsfähig sind.

1. **Kirchengemeinden** richten Anträge auf Zuschüsse gemäß Abschnitt II der Klimafondsrichtlinie an das Bischöfliche Generalvikariat, ZB 2.4: Leistungszentrum Kirchengemeinden. Anträge gemäß Abschnitt III der Klimafondsrichtlinie sind an das Bischöfliche Generalvikariat, SB 1.2: Klimaschutzmanagement zu richten.
2. Für **Bistumsgebäude** sind Anträge auf Zuwendung aus Mitteln des Klimafonds an das Bischöfliche Generalvikariat, ZB 2.5: Bau zu richten, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
3. **Träger katholischer Kindertagesstätten** richten Anträge auf Zuwendungen im Rahmen des Anreizsystems der Klimainitiative **ENERGIEBEWUSST** an das Bischöfliche Generalvikariat SB 1.2: Klimaschutzmanagement.
4. Die klimafachliche Prüfung der Anträge und die Anerkennung der Förderfähigkeit erfolgt durch den SB 1.2: Klimaschutzmanagement.
5. Über die Bewilligung beantragter Mittel erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.
6. Der Genehmigungs- und Bewilligungsbescheid hat eine Geltungsdauer von zwei Jahren. Die Frist beginnt mit der Ausstellung des Bescheides. Auf Antrag kann die Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden.
7. Der Förderungsempfänger hat dem Bischöflichen Generalvikariat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Im Falle einer Überfinanzierung kann das Bistum die nicht verbrauchten Mittel anteilig zurückfordern.

II. Besondere Bestimmungen bei Maßnahmen, deren Kosten den Betrag von 2.600 € überschreiten

1. Der Antrag auf Zuschüsse für förderungsfähige Maßnahmen gemäß Abschnitt II der Klimafondsrichtlinien ist unter Verwendung des vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Antragsformulars Energie A 2 in einfacher Ausfertigung zu stellen.
2. Dem Antrag sind ein Verwaltungsrats- bzw. Kirchengemeinderatsbeschluss, eine Beschreibung der Maßnahme, gegebenenfalls mit Prioritätenfolge, eine Berechnung

der erwarteten jährlichen Energieeinsparung und / oder CO₂-Reduzierung, eine Darstellung der Gesamtkosten und des Finanzierungsplanes, Nachweise zur Finanzierung und weitere Unterlagen entsprechend den Vorgaben des SB 1.2: Klimaschutzmanagement beizufügen (vgl. das Merkblatt zu den Klimafondsrichtlinien¹).

3. Wenn ein Zuschuss für eine Erd-/Luftwärmepumpe beantragt wird, muss dem Antrag ein Verwaltungsrats- bzw. Kirchengemeinderatsbeschluss über den Bezug von zertifiziertem Ökostrom (OK-Power-Label/Grüner-Strom-Label) beigefügt werden, es sei denn, die Wärmepumpe wird mit regenerativem Strom aus eigener Erzeugung betrieben.

III. Besondere Bestimmungen bei Maßnahmen deren Kosten den Betrag von 2.600 € nicht überschreiten (Maßnahmen im Rahmen des Anreizsystems der Klimainitiative **ENERGIEBEWUSST**).

1. Als förderungsfähige Kosten des Energiechecks und der Erstellung eines Berichts durch Energieberater des Netzwerkes der Klimainitiative **ENERGIEBEWUSST** werden anerkannt:
 - Bei Beauftragung eines oder zweier Energiechecks: 650,- € je Gebäude
 - Bei Beauftragung von drei oder vier Energiechecks: 525,- € je Gebäude
 - Bei Beauftragung von fünf bis zehn Energiechecks: 325,- € je Gebäude.
2. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars Anreizsystem Klimafonds in zweifacher Ausfertigung zu stellen.
3. Anträge können nur für Gebäude gestellt werden, für die ein Energiebeauftragter/eine Energiebeauftragte bzw. ein Energieteam benannt wurden.
4. Dem Antrag zur Förderung von Maßnahmen gemäß Abschnitt III.2 ist eine Kopie der Handlungsempfehlungen des Energieberichts aufgrund des angemeldeten und durchgeführten Energiechecks beizufügen.
5. Bistumsschulen richten die Anträge im Rahmen des Anreizsystems der Klimainitiative **ENERGIEBEWUSST** über das Bischöfliche Generalvikariat, ZB 1.4: Schule und Hochschule an den Arbeitsbereich 1.2: Klimaschutzmanagement.
6. Einrichtungen der katholischen KiTa gGmbHs richten die Anträge im Rahmen des Anreizsystems der Klimainitiative **ENERGIEBEWUSST** über das Bischöfliche Generalvikariat, ZB 1.3: Kindertageseinrichtungen und familienbezogene Dienste an den Arbeitsbereich 1.2: Klimaschutzmanagement.

¹ Das Merkblatt kann über den Arbeitsbereich 1.2: Klimaschutzmanagement im Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Trier, den 13. 12. 2019

W. Fied

Bischöflicher Generalvikar

